

BAULEITPLANUNG DER STADT BECKUM

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“

**Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der Offenlage
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB**

Beckum, Mai 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster, Hohenzollernring 80, 4845 Münster		vom 03.05.2016	Lfd. Nr.: T101
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wilbrand, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster hat derzeit keine konkreten Planungsabsichten im Planungsgebiet, die für die Landschaftsplanung relevant sein könnten. Hinweise oder Anregungen bezüglich des Landschaftsplanes können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Bezirksregierung Münster, Dez. 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Leisweg 12, 48653 Coesfeld		vom 20.04.2016	Lfd. Nr.: T102
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Beckum bestehen von hier aus keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Bezirksregierung Münster, Dez. 53- Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48143 Münster		vom 27.04.2016	Lfd. Nr.: T103
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14.04.2016, Az.: ./ haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz beteiligt. Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung vorgetragen. In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Bischöfliches Generalvikariat Münster,		vom 09.05.2016	Lfd. Nr.: T104
Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns zur Zeit keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3		vom 25.04.2016	Lfd. Nr.: T105
Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

<p>- Militärstraßengrundnetz (A2, MilStr.729) und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken, Beckum-Lüdinghausen und Beckum-Willebadessen, sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 vom 17.05.2016 Lfd. Nr.: T106</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aufgehoben und die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen. Ob eine Betroffenheit der genannten Belange stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.</p>

<p>verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden.</p>	
<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) vom 10.05.2016 Lfd. Nr.: T107</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wilbrand, als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 14.04.2016 haben Sie uns die Planunterlagen zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Beckum zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal vom 25.04.2016 Lfd. Nr.: T108</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Lippetal werden keine Anregungen zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Beckum vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld vom 25.04.2016 Lfd. Nr.: T109</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, für das o.g. Änderungsverfahren bitte ich um Beachtung des GdU-Portals: Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion): Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit Gefährdungspotentiale für einen bestimmten Standort relevant sind, ist dies im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die einzelne Anlage zu prüfen.</p>

Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen		
IHK Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster	vom 27.04.2016	Lfd. Nr.: T110
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 14.04.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Kreis Warendorf, Bauamt	vom 17.05.2016	Lfd. Nr.: T111
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Planvorhaben habe ich erhebliche Bedenken: Planungsrechtliche Stellungnahme: Mit der 16. Änderung ist die komplette Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im ganzen Stadtgebiet der Stadt Beckum vorgesehen. Da hierdurch sämtliche städtebauliche Steuerungsmöglichkeit aufgegeben werden (§ 35 Abs. 3, S.3 BauGB), werden aus meiner Sicht erhebliche Bedenken vorgetragen. Der Bau von Windenergieanlagen ist mit deutlichen Nutzungskonflikten und Nutzungskonkurrenzen verbunden. Nur durch die kommunale Bauleitplanung, der eine Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes zu Grunde liegt, ist es möglich, konfliktarme Räume zur Anlage von Windenergieanlagen darzustellen und eine effektive Steuerung für das gesamte Stadtgebiet zu erreichen.</p> <p>Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen mit den konkurrierenden Belangen der Siedlungsentwicklung, des Schutzes vorhandener Wohnbereiche, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes in Einklang bringen zu können, ist eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung unverzichtbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Hinweis der unteren Wasserbehörde wird aufgenommen.</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen ist erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde besitzt für die Frage der Erforderlichkeit ein sehr weites planerisches Ermessen. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden ermächtigt, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Vorstellungen entspricht. (s. Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Gatz 2013) Insofern liegt es im Ermessensspielraum der Stadt Beckum, ob sie die Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die Ausweisung von Konzentrationszonen steuern will oder nicht. Schlussendlich werden die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, Natur und Landschaft und den Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeprüft. Dabei sind zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)</p>	

Da nach dem Schreiben der BR MS – Dez. 32 vom 06.07.2015 - die 13. Änderung des FNP mit den Zielen des im Erarbeitungsverfahren befindlichen Regionalplans Münsterland Sachlicher Teil-plan Energie im Einklang steht, sollte aus meiner Sicht in jedem Falle diese Änderung des FNP weitergeführt werden. Die von der Bezirksregierung –Dez. 35- vorgetragenen formell rechtlichen Gründe, welche zur Ablehnung führten, sollten kein Grund sein, die komplette erforderliche städtebauliche Steuerung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes aufzugeben. Einer nicht gelenkten städtebaulichen Entwicklung wird damit Vorschub geleistet.

Der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie geht in seinem Wesen grundlegend von einem Flächenkonzept aus. Die Ziele 3.1 und Ziel 4 treffen Aussagen zu Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen. Im Sachlichen Teilplanes Energie - jetzt rechtswirksam seit 16.02.2016 - sind wiederum flächenhafte Darstellungen von Vorrangflächen vorgenommen worden, welche von den Kommunen als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplänen zu übernehmen – bzw. zu konkretisieren sind (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziffer 4.2 WEA-Erlass vom 04.11.2015), auch wenn eine Ausschlusswirkung durch die Vorrangflächen nicht mehr begründet ist. Eine nachrichtliche Darstellung reicht hierzu nicht aus.

Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie kann zudem ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation beantwortet werden!

Ferner nimmt der FNP heute mit der Möglichkeit der Darstellung von Konzentrationszonen eine steuernde Wirkung analog eines B-Planes war. Insofern entsteht durch die Antragsstellung zur Errichtung von WEA mit dem Ansiedlungsdruck ein städtebauliches Planungserfordernis, welches die Kommunen anhand der FNP-Darstellung lösen sollten.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen weise ich noch auf folgendes hin:

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Zur 16. Änderung des FNP „Windenergie“ der Stadt Beckum werden aus der Sicht des

einzuhalten.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und auch den artenschutzrechtlichen Auflagen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend kompensiert werden.

Um der durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachzukommen, sieht sich die Stadt Beckum derzeit nicht in der Lage die 13. Flächennutzungsplanänderung weiterzuverfolgen, wodurch sich die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplan begründet.

Zur Frage der Steuerungswirkung: s.o.

Gemäß den Zielen des Regionalplanes ist innerhalb der mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete dem Bau von Windenergieanlagen der Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen einzuräumen. Die Stadt Beckum übernimmt die Darstellungen der Windenergiebereiche aus dem Regionalplan in überlagernder Weise. Bei den darunter liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes handelt es sich primär um Flächen für die Landwirtschaft. Andere raumbedeutsame Planungen oder Belange sind in diesen Bereichen nicht vorhanden.

Die Stadt Beckum kommt mit der 16. Flächennutzungsplanänderung dem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB durch die Übernahme der fünf Windenergiebereiche aus dem Regionalplan sowie der Aufhebung der bisher dargestellten Konzentrationszonen in ordnungsgemäßer Weise nach.

Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie erübrigt sich mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Stadt Beckum von der Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fortan keinen Gebrauch macht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Frage des Planungserfordernisses: s.o.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Immissionsschutzrechtliche sowie

Immissionsschutz Bedenken vorgetragen, da durch die vollständige Freigabe der Außenbereichsflächen im Stadtgebiet Beckum jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich wird und selbst Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen bzw. der Standorte für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm aufgrund des geplanten Windenergieanlagentyp.

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Standorte der Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Für die Beurteilung von Lärm und Schattenwurf müssen die genauen Bauwerkabmessungen und Leistungsdaten (Schalleistungspegel) der Windenergieanlage bekannt sein.

Die gesamten Außenbereichsflächen im Stadtgebiet Beckum liegen außerhalb des Schutzbereiches des Drehfunkfeuer DVOR Hamm.

Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlass NRW vom 4. November 2015 ist bei den zukünftigen WEA-Standorten ein artenspezifischer Prüfradius zu definieren. Innerhalb des Prüfradius ist die Anzahl der vorhandenen WEA-Standorte zu summieren. In einem zweiten Schritt sind die Brutvorkommen von windenergieempfindlichen Arten zu ermitteln, die ihrerseits artenspezifisch einen unterschiedlichen Einwirkungsbereich haben. Bei windenergieempfindlichen Arten die sich in der Randzone des Prüfbereiches befinden, erweitert der Einwirkungsbereich den Prüfradius. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich. Diesbezüglich sind die im Einwirkungsbereich vorhandenen WEA-Standorte ebenfalls zu den im Prüfraum ermittelten WEA-Standorten dazuzurechnen (Kumulation). Die ermittelte Anzahl der WEA-Standorte wird mit dem Schwellenwert in der Anlage Nr. 1 zum UVP, Nr. 1.6.1 verglichen. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 20 WEA ist die Durchführung einer UVP mit einem öffentlichen Genehmigungsverfahrens zwingend erforderlich.

Bei einer zwingenden UVP ist die Durchführung eines Scoping-Termins erforderlich, in dem der Untersuchungsrahmen durch die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange definiert wird. Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren des BImSchG. Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

artenschutzrechtliche Belange als auch die Überprüfung einer UVP-Pflicht werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anzahl, Anlagenstandorte und Größen der Windenergieanlagen fest.

<p>Untere Wasserbehörde: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Ich weise darauf hin, dass auch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Hellbaches, welches in den Unterlagen nicht dargestellt ist, gemäß § 78 Absatz 6 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend den festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu behandeln sind. Rechtliche Grundlagen: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie, Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Hellbaches wird in der Anlage 1 zum Umweltbericht (Karte Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche) entsprechend dargestellt. Weiter wird es im Umweltbericht textlich aufgegriffen.</p>	
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str.22, 48147 Münster</p>		<p>vom 03.05.2016 Lfd. Nr.: T112</p>
<p>Sehr geehrter Herr Wilbrand, der oben genannte Planungsbereich ist als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Daher kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden. Ansonsten bestehen gegen oben genannte Planung aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen von Wald verbunden sind. Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind z.B.: Windenergieanlagen (WEA), Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä., in einem Abstand zum Wald von unter 15 m sowie befristete Beeinträchtigungen von Wald: z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o.Ä. Hinweis: werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von WEA zum Wald oder andere Belange, welche einen Eingriff in Wald erforderlich machen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.</p>	
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland</p>		<p>vom 13.05.2016 Lfd. Nr.: T113</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 02.03.2016, Az.: w.o., werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Ihre Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TöB eingegangenen Stellungnahmen habe ich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf	vom 25.04.2016	Lfd. Nr.: T114
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
PLEdoc GmbH, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 59269 Beckum	vom 26.04.2016	Lfd. Nr.: T115
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. In dem Planwerk zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" haben wir die bereits dargestellten Verläufe der Versorgungsanlagen überprüft, teilweise berichtigt und mit Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte die Stempelaufdrucke. Der korrigierte Verlauf der Ferngasleitung Nr. 6 ist nachrichtlich in das Planwerk zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen.</p> <p>In der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum teilen Sie uns mit, dass die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie zurückgenommen werden soll. Ferner wird die Absicht erklärt, die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Regionalplan Münsterland -Sachlicher Teilplan Energie- lediglich nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Mit unserem Bezugsschreiben vom 09.02.2016 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, Rücknahme der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete aus dem Regionalplan Münsterland keine grundsätzlichen Einwände erheben.</p> <p>Generell ist bei einer Änderung des Flächennutzungsplans das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist zu beachten, dass die Standorte von Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.</p> <p>Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse zu Versorgungsanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.	

<p>öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Beckum keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>		
<p>Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh</p>		<p>vom 09.05.2016 Lfd. Nr.: T116</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p>		<p>vom 25.04.2016 Lfd. Nr.: T117</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Änderungen „Windenergie“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	